

HBW

Hockeyverband Baden - Württemberg

FINANZORDNUNG

§ 1 Einleitung

Die Finanzordnung regelt den Geldverkehr im HBW und ist nicht Bestandteil der Satzung. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Geldmittel

Die Geldmittel werden im

- a) ordentlichen Haushalt und
- b) außerordentlichen Haushalt

erfasst und verwaltet.

§ 3 Ordentlicher Haushalt

- (1) Die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes setzen sich zusammen aus
 - Verbandsbeiträgen
 - Nennelder
 - Umlagen der Mitglieder
 - Spenden und Sportförderungen
 - Sonstige Einnahmen
- (2) Aus dem ordentlichen Haushalt werden die Kosten der Verbands- und Geschäftsführung sowie die Eigenleistungen für das öffentlich geförderte Leistungssportprogramm bestritten.
- (3) Einnahmen aus Strafen werden nicht im Haushaltsplan mit aufgenommen. Über deren Verwendung wird am Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand entschieden.
- (4) Der HBW erhebt jährlich neben den unter (1) genannten Einnahmen auch den jeweils anfallenden DHB-Bundesbeitrag zentral.

HBW

Hockeyverband Baden - Württemberg

Die HBW-Vereine zahlen alle ihren DHB-Bundesbeitrag an den HBW, der diese Beiträge in einer Summe an den DHB weiterleitet. Damit ist gewährleistet, dass bei DHB-Bundestagen keine Vereinsstimme aus Baden-Württemberg verloren geht.

- (5) Über die Höhe des Verbandsbeitrages, der Nenn gelder und evtl. Umlagen beschließt der Verbandstag.
- (6) Bei Neuaufnahmen von Vereinen oder Abteilungen in den HBW kann eine einmalige Gebühr in Höhe des Verbandsbeitrages erhoben werden.
- (7) Der Vorstand des HBW hat das Recht, weitere Gebühren fachlichen Charakters zu erheben.
- (8) Forderungen des HBW gegenüber seinen Mitgliedern sind innerhalb zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
Im Verzugsfall kann der HBW Mahngebühren und Zinsen verlangen; ggf. kann auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen der Vorstand bis zur Begleichung des fälligen Betrages eine oder mehrere Mannschaften des betreffenden Mitgliedsvereins von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen in den Erwachsenenmannschaften ausschließen.
Der Verein muss zuvor unter Einräumung einer Zahlungsfrist von einer Woche darüber informiert werden.

§ 4

Außerordentlicher Haushalt

- (1) Der außerordentliche Haushalt finanziert sich aus
 - Landes- und Kommunalzuschüssen (LSV, Landessportbünde, etc.)
 - Eigenbeteiligungen von Vereinen und Teilnehmern
- (2) Er umfasst das Leistungssportprogramm des HBW und ist getrennt vom ordentlichen Haushalt zu führen und nachzuweisen.
- (3) Alle Angaben sind nach den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen des Landes Baden-Württemberg (AbewGr) abzurechnen. Hierbei sind Nachweis und Verwendung sowie Buch- und Belegführung durch die Bundeshaushaltsordnung geregelt.

§ 5

Finanzverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Geldmittel obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen des HBW, der die Einnahmen und Ausgaben regelt sowie die Buchführung und den Haushaltsplan überwacht.

HBW

Hockeyverband Baden - Württemberg

- (2) Haushaltsmittel dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden als es zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich ist und im Haushaltsplan genehmigt war.
- (3) Höhere Ausgaben oder Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans sind vom Vorstand zuvor zu genehmigen.
- (4) Der Vizepräsident Finanzen zeichnet für die Finanzverwaltung alleinverantwortlich.

§ 6

Zeichnungsberechtigung im Bankverkehr

- (1) Präsident und Vizepräsident Finanzen sind je einzelzeichnungsberechtigt.
- (2) Alle weiteren Vizepräsidenten sind jeweils zusammen mit einem anderen Vizepräsidenten im Bankverkehr zeichnungsberechtigt.

§ 7

Buchführung

- (1) Die Bücher werden nach den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung geführt. Die Buchführung muss alle Kassen- und Vermögensmäßigen Vorgänge nach Zeitfolge und in sachlicher Ordnung festhalten (Konten gemäß vorliegendem Kontenrahmen). Sie soll jederzeit über die jeweiligen Kontostände Aufschluss geben, den fortlaufenden Nachweis und die Art der Verwendung aller Haushaltsmittel liefern, die Überwachung der Haushaltsführung ermöglichen und einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss gewährleisten.
- (2) Es sind zusätzlich Quartalsabschlüsse zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Dem Verbandstag sind die Gewinn- und Verlustrechnungen der seit dem letzten Verbandstag vergangenen Geschäftsjahre und die Haushaltspläne für die Geschäftsjahre bis zum nächsten Verbandstag vorzulegen.

§ 8 Rechnungsbelege

- (1) Sämtliche Buchungen, auch Umbuchungen, sind ordnungsgemäß zu belegen.
- (2) Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und für jedes Rechnungsjahr getrennt aufzubewahren.

HBW

Hockeyverband Baden - Württemberg

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die gewählten Kassenprüfer haben die gesamte Rechnungslegung auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit und auf die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu überprüfen.
- (2) Die Prüfung muss nach Ablauf des Geschäftsjahres bis Ende Februar des Folgejahres erfolgt sein.
- (3) Über das Prüfungsergebnis muss dem Verbandstag und dem Vorstand schriftlich berichtet werden.
- (4) Die Kassenprüfer haben außerdem das Recht, jederzeit während des Geschäftsjahres Prüfungen der Bücher und Schriften vorzunehmen.
Sie haben dem Präsidium jeweils einen Prüfungsbericht abzugeben.

§ 10 Ausgaben- und Spesenordnung

- (1) Die bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion des Vorstandes und der Personen der Ausschüsse notwendigen tatsächlichen Auslagen, insbesondere Porti, Telefonkosten, Fahrtgelder und Reisekosten werden ersetzt.
Eine Vergütung darüber hinaus erfolgt gemäß Satzung des HBW nicht.
- (2) Hauptamtlich Beschäftigten können ebenfalls Reisekosten gewährt werden.
- (3) Folgende Auslagen werden erstattet:
 - (a) Fahrtkosten
 - (b) Telefonkosten
 - (c) Porto
 - (d) Tagesgelder
 - (e) Übernachtungskosten
 - (f) Sonstige Nebenausgaben

Über die jeweilige Höhe des Auslagenersatzes beschließt der Vorstand unter Beachtung der Satzung des HBW. Dabei orientiert er sich u.a. am Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Diese Finanzordnung wurde am 22. Februar 2003 durch den Vorstand beschlossen.

Sie tritt am 1. April 2003 in Kraft.